Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/17 89/06/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PauschV VwGH 1989 Art1 lita Z1;
VwGG §49;

Rechtssatz

Die im Art I lit a Z 1 der V über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor dem VwGH festgelegte Höhe des Aufwandersatzes umfaßt auch die USt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060138.X10

Im RIS seit

23.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at